

Konzept zur Beratung  
von  
Elternvertreterinnen  
und  
Elternvertretern  
der Grundschule  
Ostercappeln-Schwagstorf

## **Vorwort**

### **Elternarbeit in der Schule**

Eine möglichst gute Schule für die eigenen Kinder! – Dieses Anliegen dürfte eine hohe Bereitschaft für elterliche Mitarbeit bedeuten. Sicher ist, dass es an Schule in der Regel viele Dinge zu verbessern gibt, auch wenn alle Beteiligten bemüht sind, das Beste zu erreichen. Wenn Schule sich verbessern will, ist es notwendig, dass sie auf alle verfügbaren **eigenen** Mittel zurückgreift. Die verschiedenen Gruppen aus denen Schule bzw. Schulgemeinschaft besteht sind SchülerInnen – LehrerInnen – Schulleitung – **und eben Eltern.**

#### Sprechzeiten der SL und Büro

Matthias Heinrich

##### **Schulleiter**

Sprechzeiten: Täglich nach Vereinbarung

Birte Gödeker

##### **Konrektorin**

Sprechzeiten: Täglich nach Vereinbarung

Angela Kalkbrenner

##### **Sekretärin in Schwagstorf (Außenstelle)**

Sprechzeiten:

dienstags: 7.45-11.45 Uhr und donnerstags: 9.45-12.15 Uhr

Claudia Molitor

##### **Sekretärin in Ostercappeln (Hauptstelle)**

Sprechzeiten: Montag bis donnerstags von 7.45 Uhr – 13.00 Uhr.

#### Adressen der Standorte:

##### **Hauptstandort Ostercappeln**

Bahnhofstraße 14 49 170 Ostercappeln

Tel: 05473/1581

FAX 05473/91322

E-Mail: [gs-am-wiehengebirge@t-online.de](mailto:gs-am-wiehengebirge@t-online.de)

##### **Außenstelle Schwagstorf**

Mühlenstraße 4

49 179 Ostercappeln

Tel.: 05473/453

Fax: Fax: 05473/8019524

E-Mail: [gs-schwagstorf-ost@web.de](mailto:gs-schwagstorf-ost@web.de)

### **Klassenelternschaft (§ 89 NSchG)**

Die Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen einer Klasse bilden die Klassenelternschaft.

Die Klassenelternschaft wählt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Beide sind mit der Wahl gleichzeitig auch Mitglieder des → Schulelternrates.

Die Wahl der Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden erfolgt an unserer Schule jeweils im ersten Monat im Schuljahr in den Klassen 1 und 3. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Zu den Wahlversammlungen lädt der/die Klassenlehrer/in ein. Die Klassenelternschaft kann außerdem aus ihrer Mitte drei Konferenzvertreter/innen, die an den Klassenkonferenzen bzw. an den Zensurenkonferenzen teilnehmen, wählen. Auch deren Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Wahlberechtigt und wählbar sind grundsätzlich alle Erziehungsberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule ausübt.

Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Erziehungsberechtigten pro Kind nur eine Stimme; (d.h. wenn beide Elternteile vertreten sind, kann nur eine Stimme abgegeben werden – die Eltern müssen sich einigen. Gelingt das nicht, kann keine Stimme abgegeben werden. Wenn hingegen z.B. Zwillinge in der Klasse sind, hat ein/e Erziehungsberechtigte/r zwei Stimmen, auch, wenn er/sie nur alleine als Erziehungsberechtigte/r anwesend ist).

Bei den Wahlen sollen Männer und Frauen gleichermaßen berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die ausländischen Erziehungsberechtigten.

Elternvertreter/innen scheiden aus ihrem Amt aus (§ 91 NSchG),

- ! wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der Wahlberechtigten abberufen werden
- ! wenn sie aus anderen Gründen die Erziehungsberechtigung verlieren
- ! wenn sie von ihrem Amt zurücktreten
- ! wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen
- ! wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich (z.B. Klasse) für den sie gewählt wurden, nicht mehr angehören

Zu den normalen Versammlungen der Klassenelternschaften, die mindestens zwei Mal pro Jahr stattfinden sollen, lädt die KlassenlehrerIn oder der/die Vorsitzende ein.

Die Versammlungen werden durch den/die Vorsitzende/n geleitet. Eine vorherige Absprache mit dem/der Klassenlehrer/in bietet sich an.

Auf Verlangen des/der Klassenlehrer/in, der Schulleitung oder von einem Fünftel der Eltern muss eine Versammlung einberufen werden.

In den Klassenelternschaften können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden (§ 96(1) NSchG).

Die Klassenelternschaften sind vor grundsätzlichen Entscheidungen (dies betrifft vor allem die Organisation und die Leistungsbewertung) von der Schulleitung, dem Schulvorstand oder der zuständigen Konferenz zu hören. Schulleitung und Lehrkräfte haben den Klassenelternschaften die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 96(3) NSchG).

Die Lehrkräfte haben von sich aus rechtzeitig Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern. (§ 96(4) NSchG)

Dies gilt vor allem für Unterrichtsinhalte, die die Erziehungsarbeit der Eltern in besonderer Weise betreffen (z.B. Sexualkunde-Unterricht).

Das Wort „Erörterung“ ist ganz wichtig. Es geht nicht nur um Mitteilungen. Die Klassenelternschaft soll Gelegenheit zur Aussprache, zu Nachfragen und Vorschlägen haben. „Mitwirkung“ und „Erörterung“ gehören zusammen.

Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder des Schulelternrates mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen (§ 96(5) NSchG).

### **Schulelternrat**

Der Schulelternrat (SER) vertritt die Interessen der Elternschaft der Schule.

#### **Ihm gehören an**

- ! die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der → Klassenelternschaften (vgl. § 94 NSchG)
- ! die zusätzlichen VertreterInnen der ausländischen Erziehungsberechtigten - soweit vorhanden - mit gleichen Rechten

#### **Als regelmäßige Gäste werden zu den Sitzungen des Schulelternrats geladen**

- ! die Elternvertreter/innen im Schulvorstand soweit sie dem Schulelternrat nicht sowieso angehören
- ! Ein/e Vertreter/in der Schulleitung
- ! Ein/e Vertreter/in des Personalrats

Die Mitglieder des Schulelternrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand (vgl. § 94 NSchG). Dieser Vorstand lädt zu den Sitzungen des Elternrats - in der Regel 2 Mal pro Jahr - ein. Der Vorstand erstellt auch die Tagesordnung und er leitet die Sitzungen.

Im Schulelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden (§ 96(1) NSchG).

Der SER ist vor grundsätzlichen Entscheidungen (dies betrifft vor allem die Organisation und die Leistungsbewertung) von der Schulleitung, dem Schulvorstand oder der zuständigen Konferenz zu hören. Schulleitung und Lehrkräfte haben dem SER die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 96(3) NSchG).

Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder des Schulelternrates mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen. (§ 96(5) NSchG)

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat (SER) der Grundschule zur Schnippenburg eine Geschäftsordnung.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung.

## **§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit**

(1) Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen (§ 90 Abs.1 NSchG).

Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen /Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand nach den Klassenelternratswahlen dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG).

Der SER unterstützt die Wahl der Vertretung der ausländischen Erziehungsberechtigten.

(2) Der Vorstand des SER besteht aus 2 Mitgliedern, die Ihrerseits eine Sprecherin / einen Sprecher wählen und die weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wahrnehmen.

Der SER wählt den Vorstand für zwei Schuljahre.

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich

- die Delegierten zum Gemeinde- und Kreiselternrat
- die Mitglieder des Schulvorstandes

soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind.

- (3) Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigten aus.

Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit.

- (2) Es werden Aufstellungen über die Mitglieder des SER mit Namen, Anschriften, e-mail-Adressen und Telefonnummern geführt. Gleiches gilt für Mitglieder im Schulvorstand und in Konferenzen und Ausschüssen.

- (3) Die Mitglieder des SER sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten sowie das Ausscheiden aus Gremien dem Vorstand des SER mitzuteilen

- (4) Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Persönliche Angelegenheiten und Einzelinteressen von Eltern, Schülern, Schülerinnen, Lehrern und Lehrerinnen dürfen nicht behandelt werden.

- (5) Im SER werden die Vertreter/Vertreterinnen für den Gemeinde- und Kreiselternrat, sowie die Elternvertreter/Elternvertreterinnen im Schulvorstand und für die Gesamt- und Fachkonferenzen gewählt.

- (6) Der Vorstand des SER soll in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand vertreten sein.

- (7) Die Elternvertreterinnen / Elternvertreter im Schulvorstand und in den Konferenzen sind beratende Mitglieder des SER soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind. Sie erörtern mit dem SER die Beschlüsse der Konferenzen und des Schulvorstandes.

### **§ 3 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER.

Der Vorstand vertritt den SER nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben.

Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des SER.

Der Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung.

- (2) **Dem Vorstand obliegt insbesondere:**

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einladung zu den Sitzungen des SER,
- die Führung der Teilnehmerliste der Sitzung des SER,
- die Ausführung der Beschlüsse des SER,
- die Information der neugewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER vor der ersten SER-Sitzung im Schuljahr,
- die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann die Führung des Schriftverkehrs auf ein Mitglied des SER übertragen.

### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Der SER ist mindestens zweimal (§ 90 Abs. 4 NSchG), in der Regel viermal im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte mindestens acht Tage vorher zu Sitzungen schriftlich einzuladen. Die papierlose Verteilung der Einladung mit den Tagesordnungspunkten wird nach Beschluss anerkannt. In begründeten Fällen kann der Vorstand formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen, auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.

- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen:

- ! auf Beschluss des Vorstandes
- ! auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des SER
- ! auf Antrag der Schulleitung

- (3) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des SER.
- (4) Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 Abs. 3 NSchG nachkommen. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden.

## **§ 5 Beschlussverfahren**

- (1) Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER gefasst – soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen/Verordnungen des Kultusministeriums ein Quorum (z.B. 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des SER) bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen
- (2) Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel.
- (3) SER Mitglieder die gleichzeitig Elternvertreter in mehreren Klassen sind besitzen eine Stimme je vertretener Klasse.

## **§ 6 Protokoll**

- (1) Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden zugesandt wird. Es soll den Mitgliedern des SER innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt werden. Die papierlose Verteilung des Protokolls wird nach Beschluss anerkannt. Bei Bedarf kann es bereits vorher bei dem/der Vorsitzenden angefordert werden.
- (2) Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung



- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
- Verlauf der Sitzung im Wesentlichen

(3)Die Ergebnisprotokolle werden von den Mitgliedern des SER angefertigt. Das Protokoll ist von den für die Protokollführung verantwortlichen Personen zu unterschreiben. Es wird beim Vorstand des SER aufbewahrt.

(4)Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauffolgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

## **§ 7 Ausschüsse**

(1)Der SER kann zu seiner Entlastung Ausschüsse bilden.

.

(2)Werden Ausschüsse gebildet, so sollen sie aus Mitgliedern des SER, ggfs. gemischt mit der Schulleitung, Lehrern/Lehrerinnen oder interessierten Eltern bestehen. Der SER beschließt über Aufgabenumfang, Zeitrahmen und Auflösung des Ausschusses. Nach Auflösung sind alle Unterlagen dem Vorstand des SER zu übergeben.

(3)Über Arbeit und Ergebnisse unterrichtet der Ausschuss den Vorstand des SER und den SER. Der Vorstand des SER ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(4)Werden Ausschüsse zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Erarbeitung bestimmter Ziele gebildet, so gelten diese nach Aufgabenerledigung sowie dem Abschlussbericht in einer Sitzung des SER als aufgelöst.

(5)Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion und sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben mit Dritten in Kontakt zu treten. Sie sind nicht berechtigt, ohne Auftrag des SER im Namen des SER abschließend zu handeln oder die Meinung des Ausschusses als Meinung des SER zu vertreten.

## **§ 8 Schulvorstand**

(1) Die Wahlen zum Schulvorstand werden in der konstituierenden Sitzung des Schulelternrates durchgeführt.

(2) Der SER wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schule vier Vertreter/Vertreterinnen und Stellvertreter/Stellvertreterinnen für zwei Schuljahre in den Schulvorstand.

Der Schulelternrat informiert zu Beginn des Schuljahres die Erziehungsberechtigten an der Schule, dass in der konstituierenden Sitzung des Schulelternrates, Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand zu wählen sind. Der Schulelternrat weist darauf hin, dass alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind und die Wahl durch den Schulelternrat erfolgt.

(3) Die Vertreter/Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand unterrichten den SER auf den Sitzungen über ihre Arbeit im Schulvorstand.

## **Kreiselternrat**

Die Aufgaben des Kreiselternrates sind im § 97ff NSchG wie folgt beschrieben:

„Die Kreiselternräte können Fragen beraten, die für die Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Schulträger und Schulbehörde haben ihnen die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben.“

Gem. § 97 NSchG wird der Kreiselternrat von jeweils zwei Delegierten der Schulelternräte der einzelnen Schulen, getrennt nach Schulformen, für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt.

Mitglieder der Schulelternräte nach § 90 Abs. 2 NSchG (Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen oder Schüler, die als zusätzliches Mitglied gewählt wurden) können aus ihrer Mitte je ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Kreiselternrates wählen.

Nach § 97 Abs. 6 NSchG wählt der Kreiselternrat einen Vorstand, der aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzenden besteht.

## Landeselternrat (§ 169 NSchG)

Beim Kultusministerium wird als Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen ein Landeselternrat gebildet.

Die Mitglieder des Landeselternrats werden von den Elternvertreterinnen und Elternvertretern in den Kreiselternräten und in den Stadtelternräten der kreisfreien Städte aus ihrer Mitte gewählt.

Der Landeselternrat hat gegenüber dem Kultusministerium Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beratungsrechte; insbesondere wirkt er in allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Erziehungsberechtigten berührt werden.

## Der Schulleiter, die Schulleiterin (§ 43 NSchG)

### Der Schulleiter/die Schulleiterin

- ! trägt die Gesamtverantwortung für die Schule, für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- ! ist Vorgesetzte/r für alle an der Schule tätigen Personen
- ! besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte
- ! trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft und Personalentwicklung
- ! sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung
- ! entscheidet in allen Angelegenheiten in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist
- ! entscheidet in Eilfällen und unterrichtet so bald als möglich die zuständige Konferenz
- ! führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte
- ! vertritt die Schule nach außen
- ! übernimmt qua Amt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand
- ! erstellt jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und
- ! legt gegenüber dem Schulvorstand Rechenschaft ab
- ! erstellt jährlich einen Plan über den Personaleinsatz
- ! legt innerhalb von 3 Tagen Einspruch ein gegen Beschlüsse von Konferenzen und Schulvorstand, wenn diese nach seiner/ihrer Überzeugung
  - gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen
  - gegen eine behördliche Anordnung verstoßen

- gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen
- von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen oder auf sachfremden Erwägungen beruhen

Mit der Einführung der eigenverantwortlichen Schule ist die Position des Schulleiters/ der Schulleiterin eindeutig gestärkt worden, weil die Gesamtkonferenz ihre frühere „Allzuständigkeit“ verloren, und statt dessen einen festen Aufgabenkatalog zugewiesen bekommen hat. Da der Schulleiter / die Schulleiterin die Gesamtverantwortung in der Schule hat, ist ihm auch das entsprechende Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden um diese Gesamtverantwortung ausfüllen zu können:

- ! Recht zur Entscheidung in Eilfällen
- ! Recht zur Erteilung von Weisungen
- ! Recht zum Besuch der Lehrkräfte im Unterricht und zu ihrer Beratung
- ! Recht zur Beanstandung von Beschlüssen
- ! Ausübung des Hausrechts
- ! Vorsitz in der GeKo und im Schulvorstand
- ! Recht zur Teilnahme an Sitzungen von Fachkonferenzen und Klassenkonferenzen
- ! Recht zur Einberufung und zur Mitbestimmung der Terminierung dieser Konferenzen
- ! Übernahme des Vorsitzes dieser Konferenzen

Der Schulleiter / die Schulleiterin darf allerdings nicht unmittelbar in den Bereich von Unterricht und Erziehung eingreifen. Hier greift die → pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte. Der Schulleiter / die Schulleiterin hat aber alle Lehrkräfte im Unterricht zu besuchen und sie zu beraten – unabhängig davon, ob ein äußerer Anlass dafür gegeben ist. Diese Besuchs- und Beratungspflicht ist im Zusammenhang mit der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeit für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu sehen.

### **Schulvorstand (§ 38a ff NSchG)**

Mit der Einführung der „Eigenverantwortlichen Schule“ in Niedersachsen wurde zum 01.08.2007 der Schulvorstand (SchuVo) als neues zentrales Organ eingeführt. In ihm arbeiten Schulleitung, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte in einer Gruppe eng zusammen. Während die pädagogische Gesamtverantwortung weiterhin bei der Gesamtkonferenz liegt,

ist der Schulvorstand neben der Schulleitung das zentrale Organ in organisatorischer Hinsicht sowie im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung.

Die Größe des Schulvorstandes ist abhängig von der Größe der Schule. Bei unserer Schule sind 8 Personen im Schulvorstand vertreten:

- ! 1 Schulleiter
- ! 3 Lehrkräfte
- ! 4 Erziehungsberechtigte

Der Schulvorstand hat eine eigene Geschäftsordnung.

Der Gesetzgeber hat also die Position der Eltern im Zusammenhang mit der eigenverantwortlichen Schule stark gewichtet (Halbparität).

Sollte es bei einer Abstimmung zu einer Stimmgleichheit kommen, zählt die Stimme des Schulleiters, der auch den Vorsitz führt, doppelt (schließlich trägt er auch die Gesamtverantwortung). Der Schulleiter kann die Sitzungsleitung auch an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben. Der Schulleiter ist aufgrund seiner Amtsstellung Mitglied im Schulvorstand; die Lehrkräfte werden von der Gesamtkonferenz (ohne Eltern) gewählt. Die Elternvertreter werden vom Schulelternrat gewählt. Bei den Eltern müssen die gewählten Mitglieder des Schulvorstands nicht Mitglied des Schulelternrats sein; sie können vielmehr aus der gesamten Elternschaft gewählt werden. Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte werden für 2 Jahre in den Schulvorstand gewählt.

Der Schulvorstand kann dauerhaft weitere, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in das Gremium berufen oder auch einzelne fachkundige Gäste zu bestimmten Punkten einladen. Wie in der Gesamtkonferenz unterrichtet der Schulleiter auch im Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule – insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie über die jährlichen Überprüfungen der Arbeit (Evaluationen) siehe § 32(3) NSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass der Schulvorstand seine Aufgaben im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung der Schule auch tatsächlich wahrnehmen kann.

### **Der Schulvorstand entscheidet über**

- ! die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen die der Schule mit der Eigenverantwortlichkeit eingeräumt werden (Deregulierung)
- ! den Plan über die Haushaltsmittel, und die damit verbundene Entlastung des Schulleiters
- ! Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation (z.B. Ganztagschule)
- ! die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25(1) NSchG)

- ! Vorschläge an die Schulbehörde im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen bei Schulleiter/in bzw. stellv. Schulleiter/in
- ! die Ausgestaltung der Stundentafel
- ! Schulpartnerschaften
- ! die Stellungnahme der Schule im Verfahren zur Namensgebung
- ! Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22NSchG)

#### **Der Schulvorstand beschließt Grundsätze für**

- ! die Durchführung von Projektwochen
- ! Werbung und Sponsoring an der Schule
- ! die jährliche Überprüfung der Arbeit durch die Schule - Evaluation (§ 32(3) NSchG)

#### **Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für**

- ! das Schulprogramm
- ! die Schulordnung → beide werden durch die Gesamtkonferenz entschieden

An den Beispielen „Schulprogramm“ und „Schulordnung“ -und nicht nur da- wird deutlich, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen allen an Schule Beteiligten gewünscht und notwendig ist, um das gemeinsame Ziel, nämlich Schule zu verbessern, erreichen zu können.

#### **Gesamtkonferenz (§ 36 NSchG)**

Alle an der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit Beteiligten arbeiten in dieser Konferenz zusammen. Mitglieder unserer Gesamtkonferenz (GeKo) sind mit Stimmrecht:

- ! Schulleiter/in
- ! alle hauptamtlichen Lehrer und Lehrerinnen
- ! Referendare und Referendarinnen (soweit vorhanden)
- ! 4 Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten

Dazu kommt - mit beratender Stimme- ein Vertreter des Schulträgers (Gemeinde Ostercappeln).

Die Gesamtkonferenz wird geleitet von der Schulleitung. Diese erstellt auch die Tagesordnung und lädt in der Regel zu vier Sitzungen im Jahr ein. Eine Mindestanzahl von verpflichtenden Sitzungen gibt es nicht mehr.

Die Sitzungen der Gesamtkonferenz sind nicht öffentlich - auch nicht schulöffentlich.

Es können jedoch Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

Die Aufgaben der Gesamtkonferenz sind in § 34 NSchG beschrieben; seit der Einführung der „Eigenverantwortlichen Schule und des damit verbundenen Schulvorstandes haben sich die Aufgaben verändert. Die Gesamtkonferenz ist nicht mehr das oberste

Beschlussgremium. Sie hat verschiedene Aufgabenbereiche vor allem im organisatorischen Bereich an die Schulleitung sowie an den Schulvorstand abgegeben. Jetzt ist die

Gesamtkonferenz vor allem für die pädagogischen Angelegenheiten der Schule zuständig.

Sie entscheidet über

1. das Schulprogramm
2. die Schulordnung
3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse
4. Grundsätze für
  - a. die Leistungsbewertung
  - b. Klassenarbeiten, Hausaufgaben sowie deren Koordinierung

Der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

### **Fachkonferenzen** (vgl. § 35 NSchG Teilkonferenzen)

Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein.

Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die

Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen. Dabei geht es insbesondere um die Art der Durchführung der Lehrpläne und Kerncurricula (§ 122 Abs. 1 und 2 NSchG) sowie um die Einführung von Schulbüchern. Jedes Fach, das an der Schule unterrichtet wird, muss auch in einer Fachkonferenz vertreten sein. Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheiten zuständig ist.

### **Stimmberechtigte Mitglieder in einer Fachkonferenz sind**

- ! die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte
- ! Referendare und Referendarinnen, die in dem entsprechenden Bereich eigenverantwortlichen Unterricht geben
- ! 2 Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten

Die Wahl der Elternvertreter/innen erfolgt im Schulelternrat. Die Wahlperiode der Elternvertreter/innen beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Elternvertreter/innen ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten fort.

In der Regel wird eine Fachkonferenz von der/dem Fachkonferenzleiter/in mindestens 1 Mal pro Schulhalbjahr (§ 38 NSchG) einberufen.

Der/die Schulleiter/in hat das Recht an den Sitzungen der Fachkonferenz teilzunehmen und deren Vorsitz zu übernehmen. Die Termine sind mit der Schulleitung abzustimmen. Auch kann der/die Schulleiter/in selbst eine Sitzung der Fachkonferenz einberufen. Auch wenn keine Erziehungsberechtigten an der Sitzung teilnehmen, ist eine Beschlussfähigkeit gegeben. Lehrer sind dienstlich verpflichtet teilzunehmen – das ist für Eltern nicht so. Die Sitzungen der Fachkonferenzen sind grundsätzlich nicht öffentlich – auch nicht schulöffentlich.

### **Klassenkonferenz (§ 36(3) NSchG)**

Der Klassenkonferenz gehören an:

- ! alle Lehrkräfte, die in der jeweiligen Klasse unterrichten
- ! 2 Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten (gewählt für 2 Jahre von der Klassenelternschaft)

Der/die Schulleiter/in hat das Recht an den Sitzungen der Klassenkonferenz teilzunehmen und deren Vorsitz zu übernehmen. Die Termine sind mit der Schulleitung abzustimmen. Auch kann der/die Schulleiter/in selbst eine Sitzung der Klassenkonferenz einberufen. Auch wenn keine Erziehungsberechtigten an der Sitzung teilnehmen, ist eine Beschlussfähigkeit gegeben. Lehrer sind dienstlich verpflichtet teilzunehmen – das ist für Eltern bzw. Schüler nicht so. Die Sitzungen der Klassenkonferenzen sind grundsätzlich nicht öffentlich – auch nicht schulöffentlich.



### **Klassenkonferenzen entscheiden über**

- ! Zeugnisse, Versetzungen, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen (i.d.R. in sog. Zeugniskonferenzen)
- ! allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (z.B. bei Verstößen gegen die Schulordnung)
- ! Ordnungsmaßnahmen (§ 61 NSchG)

Die Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten dürfen sich der Stimme enthalten. Lehrkräfte müssen mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen „Ja“- bzw. „Nein“-Stimmen gefasst; d.h. ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen bekommt. Die Konferenz ist auch dann beschlussfähig, wenn Elternvertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen sind.

Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Elternvertreter/innen ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten fort.

### **Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen (§61NSchG)**

Erziehungsmittel sind pädagogische Instrumente, die zum Einsatz kommen, wenn Schüler oder Schülerinnen den schulischen Unterricht behindern oder wenn sie in anderer Form Fehlverhalten zeigen. Erziehungsmittel können entweder von der Klassenkonferenz oder aber von einer einzelnen Lehrkraft angewandt werden.

Erziehungsmittel greifen nicht unmittelbar in die Rechtssphäre von Schülerinnen und Schülern ein. Als Beispiele für Erziehungsmittel werden in der Kommentierung des Schulgesetzes genannt:

- ! Wiederholung nachlässig ausgeführter Arbeiten
- ! zusätzliche häusliche Übungsarbeiten
- ! besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht
- ! mündlicher oder schriftlicher Tadel
- ! Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
- ! Auferlegung besonderer Pflichten
- ! Verweisung aus dem Unterrichtsraum

Unzulässig ist das „Nachsitzen lassen“, wenn es nicht mit dem Ziel angesetzt wird, Lernrückstände aufzuarbeiten. Kränkende und ehrverletzende Äußerungen, Drohungen oder das Erzeugen von Angst können aus Sicht der Erziehungsberechtigten nicht hingenommen

werden. Sogenannte Kollektivstrafen dürfen nur in ganz begrenzten Fällen dann eingesetzt werden, wenn das Verhalten der Lerngruppe keine andere Möglichkeit lässt.

Ordnungsmaßnahmen sind dann angebracht, wenn Schüler oder Schülerinnen ihre Pflichten grob verletzen – insbesondere, wenn sie gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben.

Ordnungsmaßnahmen werden im NSchG abschließend aufgezählt:

1. Überweisung in eine Parallelklasse
2. Überweisung in eine andere Schule derselben Schulform
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monaten
4. Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten

Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung. Die Ordnungsmaßnahmen 3 und 4 dürfen nur ausgesprochen werden, wenn die betr. Schülerin oder der betr. Schüler die Sicherheit ernsthaft gefährdet oder den Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat.

Ausschlüsse vom Unterricht bringen zwingend auch das Verbot des Betretens des Schulgrundstücks, solange dort schulische Veranstaltungen stattfinden, mit sich.

Ordnungsmaßnahmen sind Verwaltungsakte, die mit Widerspruch und Klage angefochten werden können. Sie sollten nur dann angewandt werden, wenn andernfalls der Bildungsauftrag der Schule ernsthaft in Frage gestellt würde.

Dem Schüler bzw. der Schülerin und den Erziehungsberechtigten ist die Gelegenheit zur Äußerung in der Klassenkonferenz zu geben.

Die körperliche Züchtigung ist an Niedersächsischen Schulen bereits seit 1971 generell verboten und erfüllt den Straftatbestand der Körperverletzung. Wenn es sich nicht eindeutig um eine Notwehrsituation handelt, muss die betreffende Lehrkraft mit disziplinarischen und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Bevor die Notwendigkeit drastischer Ordnungsmaßnahmen ernsthaft in Erwägung gezogen wird, sollten in der Klassenkonferenz nach Möglichkeit Konzepte der Streitschlichtung oder des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ in den Blick genommen werden. Unterschiedliche Formen der Mediation haben bereits an vielen Schulen gute Ergebnisse mit sich gebracht.

## **Pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte**

Im § 33 NSchG wird darauf hingewiesen, dass die Konferenzen, der Schulvorstand und die Schulleitung bei ihren Entscheidungen Rücksicht zu nehmen haben auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte.

In § 50 NSchG wird ausgeführt:

„Die Lehrkräfte erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Entscheidungen der Schulleiterin / des Schulleiters (...), Beschlüsse des Schulvorstands, Beschlüsse der Konferenzen (...) sowie an Anordnungen der Schulaufsicht gebunden.“

Die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte, die auch oft als pädagogische Freiheit bezeichnet wird, ist also Teil eines Spannungsverhältnisses zwischen Freiheit und Bindung. Alle Beteiligten müssen mit diesem Spannungsverhältnis sensibel umgehen. Lehrkräfte dürfen nicht durch Beschlüsse von Gremien quasi „eingemauert“ werden. Sie müssen die Chance haben, eigenverantwortlich in pädagogischen Prozessen spontan agieren zu können. Sie brauchen einen pädagogischen Freiraum. Niemandem kann daran gelegen sein, die pädagogische Arbeit gleichsam gleichgeschaltet und automatisiert ablaufen zu lassen.

Andererseits unterliegen die Lehrkräfte natürlich den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z.B. Beamtenrecht) und müssen sich entsprechend verhalten.

### **Aufsichtspflicht der Schule (§ 62 NSchG)**

Die Aufsichtspflicht ist eine der wesentlichen Amtspflichten der Lehrkräfte. Sie gilt sowohl in der Schule, wie auch auf dem Schulgelände und an den Bushaltestellen an der Schule.

Schüler und Schülerinnen dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht verlassen. Auch bei Schulveranstaltungen (z.B. Klassenfahrten) muss eine entsprechende Aufsicht über die Schüler und Schülerinnen gewährleistet werden.

Mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht können auch geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule, und geeignete Erziehungsberechtigte betraut werden. Hier ist jedoch eine besondere Sorgfalt bei der Auswahl von geeigneten Personen zu erwarten.

Durch die Aufsicht soll sicher gestellt werden, dass die Kinder vor Schaden bewahrt werden und anderen keinen Schaden zufügen.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtszeitraum bzw. auf die gesamte Schulveranstaltung. Wenn die Lehrkraft aus zwingenden Gründen kurz den Unterricht verlässt, kann sie eine/n Kollegen/Kollegin bitten die Aufsicht mit zu übernehmen („Prinzip der offenen Türen“).

Das Herausschicken eines/einer störenden Schülers/Schülerin aus dem Unterrichtsraum ist nur dann zulässig, wenn die Aufsicht auch nach dem Verlassen des Klassenraumes gewährleistet ist.

Im Sportunterricht und insbesondere beim Schwimmunterricht gelten besondere Aufsichtsregeln, die in entsprechenden Erlassen niedergelegt sind.

Die Aufsichtspflicht in den Pausen wird durch Lehrkräfte wahrgenommen, die sich nach Plan in bestimmten Bereichen der Schule und des Pausenhofes aufhalten. Deren Aufgabe ist es auch, Schüler und Schülerinnen am unbefugten Verlassen des Schulgrundstücks zu hindern. Eine entsprechende Aufsicht durch alle Lehrkräfte der Schule gibt es auch an den Bushaltestellen.

Auf dem Weg zur Schule bzw. von der Schule nach Hause -auch in den Schulbussen- gibt es keine Aufsichtspflicht der Schule. Hier liegt die Verantwortlichkeit in der Regel bei den Eltern.

Bei besonderen Aktivitäten, bei denen ein erhöhtes Risiko bestehen könnte (z.B. Klassenfahrten), holen die Lehrkräfte in der Regel schriftliche Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten ein.

## **Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) §§ 88 – 96 (Stand 2-2008)**

### **F ü n f t e r   T e i l**

#### **Elternvertretung**

##### **Erster Abschnitt: Elternvertretung in der Schule**

###### **§ 88**

###### Allgemeines

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule mit durch:

1. Klassenelternschaften,
2. den Schulelternrat,
3. Vertreterinnen und Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben bei Wahlen und Abstimmungen für jede Schülerin oder jeden Schüler zusammen nur eine Stimme.

(3) In den Ämtern der Elternvertretung sollen Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sein. Ferner sollen Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.

###### **§ 89**

###### Klassenelternschaften

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (Klassenelternschaft) wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Klassenelternschaft wählt außerdem die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuss nach §39 Abs.1 sowie eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Klassen, die zu mehr als drei Vierteln von Volljährigen besucht werden.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt die Klassenelternschaft mindestens zweimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein und leitet deren Verhandlungen. Eine Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer es verlangt.

## **§ 90**

### Schulelternrat

- (1) Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden den Schulelternrat. In der Berufsschule gehören auch die Vorsitzenden der Bereichselternschaften dem Schulelternrat an.
- (2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrats wählen.
- (3) Der Schulelternrat wählt die Elternratsvorsitzende oder den Elternratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach §39 Abs.1.
- (4) Die oder der Vorsitzende lädt den Schulelternrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Eine Sitzung des Schulelternrats ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 91**

### Wahlen

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt.
- (2) Die Inhaberinnen und Inhaber der in den §§89 und 90 genannten Ämter der Elternvertretung (Elternvertreterinnen und Elternvertreter) werden für zwei Schuljahre gewählt. Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.
- (3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus,
  1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
  2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
  3. wenn im Falle des §55 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird,

4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen oder
6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören.

(4) Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und der Abberufung durch Verordnung zu regeln.

## **§ 92**

### Besondere Elternräte und Elternschaften

Sind in der Schule neben den Klassenkonferenzen Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche eingerichtet worden (§35 Abs.4), so bilden die Vorsitzenden der Klassenelternschaften dieser Bereiche je einen Bereichselternrat, auf den die Vorschriften für den Schulelternrat entsprechend anzuwenden sind. An der Berufsschule bilden die Klassenelternschaften eines Bereichs jeweils eine Bereichselternschaft; §90 Abs.3 und 4 gilt entsprechend.

## **§ 93**

### Abweichende Organisation der Schule

(1) Soweit die Schule im Sekundarbereich I nicht in Klassen gegliedert ist, treten die Elternschaften der entsprechenden organisatorischen Gliederungen an die Stelle der Klassenelternschaften.

(2) Soweit im Sekundarbereich II keine Klassenverbände bestehen, wählen die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II für je 20 minderjährige Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Schulelternrats und im Falle des §92 auch als Mitglied des Bereichselternrats sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

## **§ 94**

### Regelungen durch besondere Ordnung

Der Schulelternrat kann eine besondere Ordnung für die Elternvertretung in der Schule beschließen. Diese Ordnung kann abweichend von den §§ 90 und 91 Abs. 2 bestimmen, dass

1. dem Schulelternrat zusätzlich zu den Vorsitzenden der Klassenelternschaften oder an deren Stelle ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter angehören,
2. ein Vorstand des Schulelternrats aus mehreren Personen gebildet wird,
3. die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und des Schulelternrats, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Vertreterinnen oder Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen nur für ein Schuljahr gewählt werden.

## **§ 95**

### Geschäftsordnungen

Klassenelternschaften und Schulelternräte geben sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 96**

### Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule

(1) Von den Klassenelternschaften und dem Schulelternrat sowie in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule und der in den §§92 und 93 Abs. 1 bezeichneten organisatorischen Bereiche und Gliederungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden.

(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schulelternrat oder der Klassenelternschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit; §41 bleibt unberührt. Der Schulelternrat kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten.

(3) Schulelternrat und Klassenelternschaften sind von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Schulleitung und Lehrkräfte haben ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Lehrkräfte haben Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern. Dies gilt vor allem für Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise berührt wird. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere über Ziel, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu



unterrichten, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen. Die Sexualerziehung in der Schule soll vom Unterricht in mehreren Fächern ausgehen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut machen, ihr Verständnis für Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, entwickeln und ihr Verantwortungsbewusstsein stärken. Dabei sind ihr Persönlichkeitsrecht und das Erziehungsrecht der Eltern zu achten. Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich sind geboten.

(5) Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder des Schulelternrats mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.

### **Wo können sich Elternvertreter/innen Informationen für ihre Arbeit beschaffen?**

[www.schule.de](http://www.schule.de)

Sehr hilfreiche Website, die immer die neuesten gesetzlichen Bestimmungen bereit hält. Sehr gutes Schlagwortregister!

[www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de)

Website des Kultusministeriums in Hannover; aktuelle Entwicklungen werden hier medienwirksam begleitet; interessant ist vor allem der Bereich „Service“ wo alle Publikationen des MK kostenfrei abgerufen werden können

[www.landeselternrat.niedersachsen.de](http://www.landeselternrat.niedersachsen.de)

Website des Landeselternrates; hier findet man die Ansprechpartner auf Landesebene. Oftmals werden hilfreiche Musterbriefe etc. vorgehalten. Auch Eltern-Aktionen auf Landesebene sind hier zu finden

[www.elternrat-niedersachsen.info](http://www.elternrat-niedersachsen.info)

Elterninformationen die von der Landesregierung vorgehalten werden; ehemals betreut von der (nicht mehr existierenden) Landeszentrale für politische Bildung; heute mitbetreut vom Kultusministerium

[www.lsr-nds.de](http://www.lsr-nds.de)

Website des Landesschülerrates – für Elternarbeit nur bedingt brauchbar. Manchmal ist

es aber auch hilfreich die Diskussionen in der  
Schülerversammlung zu kennen

[www.nibis.de](http://www.nibis.de)

Der Niedersächsische Bildungsserver stellt  
umfangreiche Informationen zum  
Bildungsbereich im weitesten Sinne zusammen.  
Dabei sind Infos auch zur Lehreraus- und  
-fortbildung, zur politischen Bildung, und zur SV-  
Arbeit

Hinzuweisen ist an dieser Stelle noch auf das Schulverwaltungsblatt, das monatlich als  
offizielles Mitteilungsorgan des Kultusministeriums den Schulen zugeschickt wird. Alle  
Lehrkräfte müssen per Unterschrift bestätigen, dass sie die darin enthaltenen Mitteilungen  
zur Kenntnis genommen haben.

#### **Literaturhinweis:**

Äußerst hilfreich für die Elternratsarbeit ist eine aktuelle Kommentierung des  
Niedersächsischen Schulgesetzes NschG:

Bräth · Eickmann · Galas Niedersächsisches Schulgesetz Kommentar

5., völlig neu überarbeitete Auflage LinkLuchterhand-Verlag ISBN 978-3-472-06956-0

**Stand: September 2018**